



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Rolls-Royce Solutions GmbH hat am 07.02.2024 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung Ihrer Pfüfstandanlage für Motoren, an dem Standort Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen beantragt. Das Änderungsvorhaben umfasst die folgenden Änderungen:

- den Austausch des BHKW-Moduls G12V4000 L64 gegen ein BHKW-Modul MTU 8V4000 GS mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,4 MW,
- die Errichtung und Betrieb eines SCR-Katalysators mit integriertem Oxidationskatalysator,
- die Errichtung und Betrieb eines AdBlue-Behälters mit dem dazugehörigen Rohrsystem,
- die Errichtung und Betrieb neuer Schalldämpfer für die Abgasleitung und diverse Lüftungsöffnungen,
- die Errichtung und Betrieb eines neuen Schornsteines mit einer Höhe von 16 m,
- die Errichtung und Betrieb eines neuen Tank-Raumes für das Umfüllen der Motorölfässer,
- die Anpassung der gesamten Infrastruktur an die geänderten Betriebsbedingungen,
- bauliche Anpassungen des bestehenden Gebäudes 64 u.a. durch Anbauten an die geänderten Bedürfnisse.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG und Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Vogelschutzgebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Mögliche Auswirkungen durch Lärmemissionen aus dem BHKW-Betrieb auf die umgebenen Schutzgebiete bzw. Lebensräume und Arten sind aufgrund der Gebietsausprägungen bzw. Arten (Armleuchteralgen, Bodensee-Vergissmeinnicht) bzw. Lagebeziehungen (Entfernung zum Vorhaben, z.B. Fledermausarten) nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben ist gemäß den Antragsunterlagen plausibel mit keinen relevanten Änderungen der Schallimmissionen zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen durch Stickstoff- und Säureeinträge sind auf Basis der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen auf die FFH-Lebensräume durch das Vorhaben sind plausibel insgesamt nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch Einträge über den Luftpfad ist daher nicht auszugehen.

Darüber hinaus lässt sich auf Basis der im Rahmen der Immissionsprognose ermittelten Stickstoffeinträge und weiterer Luftschadstoffe ableiten, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich weiterer benachbarter naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen (z.B. auch Biotope) auch zukünftig plausibel nicht zu erwarten sind.

Wasser-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Relevante Luftqualitätsstandards werden nicht überschritten. Das Untersuchungsgebiet liegt in keiner Umweltzone.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Auf Basis der vorliegenden Daten ist insgesamt davon auszugehen, dass relevante Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen der umgebenden Bevölkerung durch Unfallgefahren, Geruchsbelästigungen oder Luftschadstoffimmissionswirkungen und Lärm aus dem geplanten Betrieb der Energiezentrale im Planzustand bei Umsetzung der Anforderungen der maßgeblichen Regelwerke ausgeschlossen werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 S.3 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ort, Datum:	Beginn der Veröffentlichung:	21.06.2024
Tübingen, den 18.12.2023	Ende der Veröffentlichung:	22.07.2024

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser